

3. 7. a. (2) 28962/3085 ad 186.

K u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz im Kronlande Böhmen nöthigen Betterfordernisse, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel auf die Dauer von neun Jahren, nämlich vom 1. November 1851 bis Ende October 1860, wird eine Concurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet.

Die mit dem 15 kr. Stempel auf jedem Bogen versehenen Offerte müssen versiegelt, von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zu der miethweisen Beistellung der Betterfordernisse für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz im Kronlande Böhmen“ bezeichnet, und bis fünften Februar 1851, und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags, an den frühern Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Bureau des k. k. Ministerialraths und Finanz-Landes-Directors im Amtsgebäude Nr. Cons. 1037 der Neustadt Prag's abgegeben werden.

In dem Offerte muß genau angegeben werden, wieviel an Miethzins täglich für ein Bett gefordert wird, d. i. der für ein vollständiges Bett geforderte Miethzins muß nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Das Offert darf sich weder auf einen fremden Anbot beziehen, noch durch eine den Licitationsbedingungen überhaupt nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten seyn, daß der Offertent für dieses Unternehmen festgesetzt, in der Kundmachung enthaltenen Bedingungen als bindend anerkennen und genau befolgen wolle.

Das Offert muß ferner von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnorte des Ausstellers unterzeichnet seyn.

Auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Termine oder ohne das im 18 Absätze der gegenwärtigen Kundmachung festgesetzte Angeld, oder ohne das Beweismittel über den Erlag desselben eingebracht werden, wird keine Rücksicht genommen.

Zu dieser Concurrenzverhandlung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen nicht ausgeschlossen und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. Insbesondere sind von diesem Geschäft minderjährige oder unter Curatel stehende, wie auch jene Individuen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene, welche der k. k. Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche oder vermögliche Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit vorschriftmäßigen Zeugnissen ihrer Orts- oder einer anderen Behörde auszuweisen.

Wer im Namen eines Dritten einen Anbot macht, muß dem Offerte eine gerichtlich legalisirte, auf das Geschäft speciell lautende Vollmacht beischließen.

Das Offert ist von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Anbotsteller, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die Zustellung der Bestätigung kann entweder an den Offertenten, oder wenn sie wegen dessen Abwesenheit und Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn Mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen.

In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offerte der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachthaber in allen auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen. Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Plaze Befertigten über.

Die Bedingungen, unter welchen die Bettfournituren-Lieferung dem Unternehmer überlassen wird, sind folgende:

1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Betterfordernisse für die sämmtliche Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in Böhmen zu liefern. Die Finanzwachmannschaft besteht aus 3425 Mann, worunter sich beiläufig 600 Berehelichte befinden. Dieselbe ist im ganzen Lande größtentheils in Abtheilungen von mehreren Individuen aufgestellt, zum Theil aber auch einzelweil bei ausübenden Gefällsämtern unterbracht.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Betterfordernisse an den betreffenden Stationsorten, wo es nothwendig wird, in der sowohl für die Wohnungs- als auch für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Anzahl und Gattung beizustellen, und es wird hievon nur jener Theil der Mannschaft ausgenommen, der nicht in ärarischen Unterkünten unterbracht werden kann, und daher mit Quartierszinsbeiträgen theilt wird. Sowohl die Stationsorte als auch das Erforderniß für jeden derselben, so wie für die Kranken- und Arrestzimmer werden dem Unternehmer gleich nach dem Abschlusse des Vertrags bekannt gemacht werden. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen. Bei der Ueberführung oder Uebertragung der Betterfordernisse, insofern eine Veränderung der Posten oder Kasernen Statt findet, müssen auch gleichzeitig die ärarischen Kaserneinrichtungstücke mit übertragen oder verführt werden, und es hat der Unternehmer die aus diesem Anlasse entstehenden gesammten Transportkosten mit zwei Dritttheilen derselben zu tragen.

2) Es steht der k. k. Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verminderung des systemisirten Standes der hierländigen Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz frei, eine bis um die Hälfte des Gesammtstandes geringere Menge von Betten, als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen, und in wie fern sie bereits beigelegt worden sind, wieder dauernd außer Gebrauch zu setzen.

3) Die Anbote können auf die Beistellung hölzerner oder eiserner Bettstätten gestellt werden; bei sonst gleichen Anboten wird demjenigen Offertenten der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Lieferung eiserner Bettstätten verbindlich macht.

Der Unternehmer verpflichtet sich dabei, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Beschaffenheit beizustellen, als:

A. Bettstätten von weichem Holze und zwar einfache, jede für eine Person. Für die Berehelichten sind zwei einfache Betten zu stellen, für deren jedes der volle Miethzins gezahlt wird.

Dabei wird bemerkt, daß, so oft hier von dem Längenmaße oder Ge-

wichte die Rede ist, darunter das Wiener-Längenmaß oder Gewicht verstanden wird.

Die Bettstätten, insofern sie neueingestellt werden, müssen in der innern Richte sechs Schuh lang und zwei Schuh sechs Zoll breit, zwei Schuh vier Zoll hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Dasselbe Ausmaß gilt für die eisernen Bettstätten, wenn sich zu deren Lieferung der Unternehmer verpflichtet hat, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Breite der eisernen Bettstätten mit zwei Schuh sechs Zoll für ausreichend erkannt wird, wenn darunter die äußere Breite gemeint ist.

B. Strohsäcke von Kupfenleinwand, wovon jedes Stück zwei dreiviertel Ellen lang und eine halbe Elle breit seyn muß.

C. Kopfpöster von festem, ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück ein u. eine halbe Elle lang, und eine halbe Elle breit seyn muß.

Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem, reinem Stroh gefüllt werden, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist.

Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das obgelegene Stroh zu leeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen.

D. Leintücher von starker, gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück drei Ellen lang und ein u. eine halbe Elle breit seyn muß.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden.

Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn.

E. Sommerdecken von Schaafwolle für jedes Bett ein Stück, welches zwei drei viertel Ellen lang und ein eine halbe Elle breit, und wenigstens vier ein halb Pfund schwer seyn muß. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich

F. Winterdecken. Diese bestehen aus doppeltblättrigen Kogen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Sie müssen von gleichem Stoffe und Größe, wie die Sommerdecken seyn, und wenigstens zehn Pfund im Gewichte haben. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres benützt.

Von dem Unternehmer müssen die Betterfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigelegt werden, und nur die dormal bei der hierländigen Finanzwache im Gebrauche stehenden Betterfordernisse können auch fernerhin für die Wachmannschaft in Verwendung bleiben, wenn sie in vollkommen brauchbarem Zustande sind, und den Vertragsbedingungen vollkommen entsprechen.

In Bezug auf die Gestattung, daß der neue Unternehmer auf solche Bettgeräthe verwenden könne, welche er in vollkommen brauchbarem Zustande von dem dormaligen Unternehmen an sich bringen würde, wird bemerkt, daß dießfalls weder von Seite des Aerars, noch von Seite des neuen Unternehmers ein Zwang eintreten darf.

4) Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von dem Unternehmer, so oft das Bedürfniß entweder durch Abnutzung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Bornahme derselben gefordert wird, in der kürzesten Zeit zu besorgen, so zwar, daß die Mannschaft bezüglich der Betterfordernisse stets klaglos gestellt werde.

5) Wird der systemisirte Stand der k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorher bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaf-

fenheit gegen den bedungenen Zins, und unter allen in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen sogleich nach Verlauf dieser Frist herzustellen.

6) Für den Fall der Zurückstellung von dauernd entbehrlichen Betterfordernissen hat die Einstellung der Zinsentrichtung nach gehöriger Verständigung von Seite der Gefällsbehörde über die Entbehrlichkeit von dem in selber jedesmal zu bestimmenden Zeitpunkte anzufangen; doch darf die Gesamtzahl der dauernd zurückgestellten Bettforten nicht die für die Hälfte des oben im ersten Absätze bezifferten Mannschaftsstandes erforderliche Menge übersteigen. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer auf seine eigene Gefahr und Kosten ob.

7) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich ein Mal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre ein Mal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens von dem Sectionsleiter erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht nicht entbehre.

In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dies gefordert wird.

8) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege der betreffenden k. k. Bezirksbehörde vergütet werden. Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden.

9) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Sectionsleiter oder dessen Stellvertreter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Bezirksbehörde, welche dem betreffenden Sectionsleiter vorgeseht ist, offen, welche hierüber binnen dreißig Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, soweit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Besund zweier unbefangener beideter Sachverständigen, deren einen die Sectionsleitung, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die vom Staatsschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachverständige erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sectionsleitung in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung aufgestellter Bettgeräthe

handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der betreffenden k. k. Gefällsbezirksbehörde zu pflegen und hierüber zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zu; gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt, wobei der Unternehmer den einer solchen Entscheidung zum Grunde liegenden Ausspruch der Sachverständigen als ein gegen ihn vollen Beweis wirkendes Document erklärt, den er in allen künftigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen hiemit anzuerkennen sich verbindet.

10) Die Miethen hat mit dem 1. November 1851 in Wirksamkeit zu treten. Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und des Wechsels der Betterfordernisse für die gesammte hierländige Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten. Es müssen daher am ersten November 1851 alle Individuen der Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten mit den Betterfordernissen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen von dem Unternehmer versehen seyn.

11) Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Sectionsleitungen ein Besteller zur Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Obercommissäre abhängig gemacht.

12) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise und auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Steuerämtern, Sammlungsstellen, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Landeshauptkasse in Prag nach Ablauf eines jeden Monats. Ueber die contractmäßig beigegebenen Betterfordernisse wird dem Unternehmer von dem Sectionsleiter eine Empfangsbestätigung ausgefolgt. Von dem Tage der bewerkstelligten, durch die vorerwähnte Empfangsbestätigung nachgewiesenen Beistellung erwächst ihm der Anspruch auf den für die beigegebenen Betterfordernisse entfallenden Miethzins.

13) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschätze das Pfandrecht auf die beigegebenen Betterfordernisse ein, und es hat derselbe binnen vier Wochen nach der Bekanntgebung der Annahme seines Angebotes zur Sicherstellung der Bedingnisse dieses Vertrages überdieß eine Caution von 6000 fl., sage Sechstausend Gulden C. M., in Barem oder mittelst Hypothekarsicherstellung unter Nachweisung der Pragmaticalsicherheit, oder in k. k. Staatspapieren, welche letztere nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, zu leisten.

14) Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theil, im Rückstande bleiben, oder nichtvertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm hier übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht vertragsmäßig beigegebenen Betterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Andern vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen, ohne daß dem Letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregel, noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche durch die auf Kosten und Gefahr des Unternehmers vorgenommenen Beischaffungen der Betterfordernisse und sonstigen ihm obliegenden Leistungen dem Aerar erwachsen würden, sollen dem Aerar zu Guten kommen.

15) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar oder der öffentliche Fond in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

16) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten beigegeben werden, müssen mit einer kennbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen, diese Bezeichnung so umfassend als möglich beschaffen seyn, und dieselbe nach Umständen auch stets erneuert werden.

17) Der Unternehmer hat alle auf die Contractsbereitung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu tragen.

18) Das Badium oder Angeld, welches dem Offerte beizulegen ist, oder über dessen Ertrag der Anbotsteller sich durch die Empfangsbestätigung einer Sammlungsstelle ausweisen muß, besteht in 2000 fl., sage: Zweitausend Gulden Conv. Mze. — Dieses Angeld kann im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, erlegt werden. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchscontractes und des Schätzungsactes dem Offerte beigegeben werden.

Dieses Angeld wird jenen Anbotstellern, deren Anbot unannehmbar befunden wird, gegen eine ungestämpelte Quittung zurückgestellt; dem Anbotsteller, dessen Anbot annehmbar befunden wird, aber zurückbehalten, und demjenigen, welchem die Unternehmung der Bettfournituren-Lieferung überlassen wird, in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden.

19) Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von $\frac{1}{16}$ kr., d. i., eilf sechzehntel kr. Mze. für jeden Tag und für jedes vollständige Bett ohne Unterschied, ob die dazu gehörige Bettstätte von Holz oder von Eisen sey, festgesetzt.

Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Offerten in beliebigen Bruchtheilen geschehen.

Die Bettfournitur-Beistellung wird demjenigen überlassen, dessen Anbot für den Staatsschatz als der vortheilhafteste sich darstellt.

Prag den 21. December 1850.

3. 44. (2)

G b i c t.

Nr. 1115.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es werde in der Executionssache des Johann Stare von Präbajhou, gegen Georg Polleiner von Gallenfels, pcto. aus dem gerichtlichen Vergleich vom 8. October 1847, 3. 1456, schuldig 150 fl. C. M. e. s. c., die dem Executen gehörige, zu Gallenfels sub H. 3. 16 liegende, im Grundbuche des Gutes Gallenfels sub Dom. Nr. 2 einkommende, auf 1063 fl. 35 kr. geschätzte Mahlmühle nebst mehreren Fahrnissen, im Einverständnisse beider Theile am 16. Jänner 1851 Vormittag von 9 — 12 Uhr in loco der Realität an den Meistbietenden, allenfalls auch unter den Schätzwerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Citationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 7. Jänner 1851.